

Anstellung von Pflegepersonen

Wer kann sich bei **plan B** anstellen lassen?

Anstellung ist möglich für einen Elternteil und für höchstens drei Pflegekinder. Auch verwandte Pflegepersonen wie Großeltern, Tanten usw. können angestellt werden. Mit der vollen Obsorge betraute Pflegepersonen können nicht angestellt werden.

Was bringt die Anstellung für die Pflegeperson?

- Sozialversicherungsrechtliche Absicherung
- Gehalt über der Geringfügigkeitsgrenze (3 Gehaltsstufen je Anzahl der Pflegekinder); in Ausnahmefällen ist eine Anstellung auch unter der Geringfügigkeitsgrenze möglich.

Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein?

- Beauftragung mit der Ausübung von Pflege und Erziehung durch die Kinder- und Jugendhilfe (Betreuungsvereinbarung)
- Bestätigte persönliche Eignung und die Absolvierung der Fachlichen Vorbereitung des Paares. Bei Vermittlung eines Kindes vor Abschluss der Fachlichen Vorbereitung müssen beide Pflegepersonen den Kurs nachholen, wenn Anstellung gewünscht (auch verwandte Pflegepersonen).
- Hauptwohnsitz in Oberösterreich
- Bei nicht EWR-Bürgern: Aufenthalts-/Niederlassungsberechtigung und Arbeitsbewilligung
- Betrifft der Anstellungswunsch die Betreuung eines Pflegekindes aus einem anderen Bundesland, muss sich die Pflegeperson mindestens vier Monate ab Bestätigung der Eignung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde um ein oberösterreichisches Kind bemüht haben. Die Anstellung ist nur dann möglich, wenn das Heimatbundesland des Kindes die Kosten übernimmt.

plan B & die Kinder- und Jugendhilfe

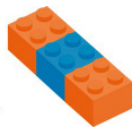
Dienstgeber ist **plan B** – Verein Pflege- und Adoptiveltern OÖ.; er kontrolliert die Einhaltung der Dienstverpflichtungen. Das Pflegeverhältnis selbst wird von der Kinder- und Jugendhilfe begleitet und beaufsichtigt.

Rechte und Pflichten der angestellten Pflegeperson

Die Anstellung erfolgt nicht für die Pflege des Kindes, sondern für sozialpädagogische Mehrleistungen, die der Qualitätssicherung dienen und im Dienstvertrag festgelegt sind.

Mit der Anstellung ist die Verpflichtung verbunden

- den Besuch von Pflegeelterngruppen, Supervisionen und/oder Weiterbildungen im Mindestausmaß von 15 EH/Std. jährlich (Durchrechnungszeitraum 2 Jahre) zu erfüllen
- Dienstaufzeichnungen zu führen (abzugeben sind ein Arbeitszeitrachweise pro Quartal und ein Dienstaufzeichnungspass jährlich)
- an der jährlichen Dienstbesprechung teilzunehmen
- Entwicklungsberichte 2x jährlich pro Pflegekind zu erstellen



- Laufende Dokumentation wesentlicher Ereignisse und Unterlagen als Information für die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde
- Mitwirkung an statistischen Erhebungen und Evaluierungen der Kinder- und Jugendhilfe

Neben dieser Anstellung können Sie auch einer weiteren Beschäftigung nachgehen, sofern das Beschäftigungsausmaß insgesamt 40 Wochenstunden nicht überschreitet.

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Anstellung:

- Bei Anstellungsbeginn bitte bedenken: Anstellung ist erst möglich, wenn die Betreuungsbestätigung und die Kostenübernahmeerklärung bei **plan B** eingelangt sind. Die Anstellung ist nicht rückwirkend ab Beginn des Pflegeverhältnisses möglich.
- Angestellte Pflegepersonen müssen zweimal jährlich einen Entwicklungsbericht bei der fallführenden Behörde ihres Pflegekindes/ihrer Pflegekinder oder – bei Pflegekindern aus einem anderen Bundesland – bei der Pflegeaufsichtsbehörde abgeben und benötigen als Nachweis für die Erledigung dieser Dienstverpflichtung die Bestätigung der Behörde im Dienstaufzeichnungspass. Auch die Vorlage für die Berichte liefert die fallführende Behörde (nicht **plan B**!).
- Wenn angestellte Pflegeeltern Weiterbildungen besuchen, die nicht von **plan B** angeboten werden, vermerkt die fallführende Behörde ihr Einverständnis im Dienstaufzeichnungspass der angestellten Pflegeperson. (Der Anspruch, dass Weiterbildungen dem Pflegeverhältnis zugute kommen, kann/darf von **plan B** nicht geprüft und entschieden werden.)
- Wird ein Pflegeverhältnis beendet oder die Erziehungshilfe verlängert, muss **plan B** ehest möglich informiert werden.

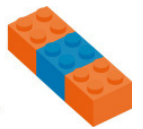
Dauer der Anstellung

- Pflegepersonen können so lange angestellt bleiben, wie sie im Auftrag mit der Kinder- und Jugendhilfe ein Pflegekind betreuen. Das dauert maximal bis zum 18. Lebensjahr des Pflegekindes bzw. bei Verlängerung der Erziehungshilfe höchstens bis zum 21. Lebensjahr.
- Das Dienstverhältnis kann unabhängig vom Pflegeverhältnis jederzeit einvernehmlich oder unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen beendet werden.

Änderungen im Pflegeverhältnis

Für die laufende korrekte Abwicklung der dienstrechtlichen Belange ist es wichtig, dass **plan B** Veränderungen, die die Pflegeperson bzw. das Pflegeverhältnis betreffen, bekanntgegeben werden!

- Änderung der Daten, wie z.B. Namensänderung (der angestellten Pflegeperson oder des Pflegekindes), Adresse, Telefonnummer, Familienstand, Email Adresse, weitere Dienstverhältnisse usw.
- Beendigungen/Veränderungen die das Pflegeverhältnis betreffen wie z.B. Adoptionsabsicht, Rückführung, Änderungen in der hauptsächlichen Betreuung des/r Pflegekindes/r, Verlängerung der Erziehungshilfe usw.



Unterstützung für Pflegefamilien (auch ohne Anstellung)

Welche Unterstützungsangebote bietet **plan B**?

- Begleitende Pflegeelterngruppe (1x monatl. jeweils in den Bezirken und Spezialgruppen für Verwandtschaftspflegeverhältnisse)
- Begleitung persönlicher Kontakte von Pflegekindern mit leiblichen Angehörigen in Leonding, Vöcklabruck, Ried/Innkreis und Steyr (kostenlos)
- Bücherei
- Familienberatung (allgem. und psychologische Beratung sowie Rechtsberatung)
- Pflegekinderurlaub für Pflegekinder im Schulalter
- Supervision (pro Familie 8 EH jährlich; Paar- oder Einzelsupervision)
- Weiterbildungen lt. Weiterbildungsprogramm

Für obsorgeberechtigte Pflegepersonen stehen die begleitenden Pflegeelterngruppen und die Weiterbildungen von **plan B** zur Verfügung.

Wohin wende ich mich?

Für weitere Fragen für die Anstellung oder zu den Unterstützungsangeboten melden Sie sich bitte bei **plan B** lt. unten angeführten Kontaktdaten.